

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 26.10.2010 fand in Gönnersdorf, im Jugend- und Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schmidt eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Mitteilungen

Der Ortsbürgermeister informierte den Ortsgemeinderat zu folgenden Themen:

- Sachstand Ausbau K64 – Abstimmungsgespräche mit dem LBM Gerolstein
- Weiterbeschäftigung 1-Euro-Jobber über das Winterhalbjahr
- Beteiligung Ausbau Kindertagesstätte Jünkerath
- Stützmauer K64 – Anbringung Geländer

Waldflurbereinigung - Interessenbekundung seitens der Ortsgemeinden

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Rat über den von Herrn Henkes (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bitburg) in der Versammlung des Forstverbandes Obere Kyll am 24.08.2010 gehaltenen Vortrag zum Thema Waldflurbereinigung.

Insbesondere sei Ziel einer Waldflurbereinigung die bedarfsgerechte Zusammenlegung der kleinparzellierten und zersplitterten Waldflächen, die Verbesserung der Erschließung der Waldgrundstücke, die Ergänzung und Verbesserung des vorhandenen Wegenetzes und die Schaffung von eindeutigen Grenzen durch Neuvermessung.

Die Versammlung habe den Ortsgemeinden empfohlen, sich mit diesem Thema zu befassen und zu entscheiden, ob eine solche Flurbereinigung auch in der jeweiligen Gemeinde angegangen werden soll.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass das DLR aufgrund der hohen Zahl von aktuellen Flurbereinigungsverfahren vor 2016 nicht in der Lage ist, ein Waldflurbereinigungsverfahren anzugehen.

Aufgrund dieser starken Auslastung sei es sinnvoll, dass in den Ortsgemeinderäten grundsätzlich hierzu eine Entscheidung getroffen werde, damit die jeweilige Gemeinde zumindest in die „Warteliste“ des DLR aufgenommen wird und damit mittel- bis langfristig eine Waldflurbereinigung in der jeweiligen Gemeinde erfolgen kann.

Herr Henkes habe zugesagt, dass eine Vorstellung des Themas Waldflurbereinigung durch das DLR vor einer abschließenden Entscheidung durch den Ortsgemeinderat erfolgen könne.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat:

- einen Antrag auf Waldflurbereinigung gegenüber dem DLR zu stellen.
- keinen Antrag auf Waldflurbereinigung zu stellen.
- vor Entscheidung über eine Antragstellung das DLR dazu vortragen zu lassen.

Vollzug Forstwirtschaftsplan 2010 sowie Forstwirtschaftsplan 2011 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zuerst gaben die Vertreter der Forstverwaltung einen Überblick über den aktuellen Vollzug des Forstwirtschaftsplanes 2010.

Anschließend wurde der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2011 vorgestellt und im Detail erläutert.

Danach sind Einnahmen geplant in Höhe von 74.971 € und Ausgaben in Höhe von 68.240 €, sodass nach der Planung ein Überschuss in Höhe von 6.731 € erwartet wird.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz: 43,00 €/fm lang am Weg gerückt,
25,00 €/fm ungerückt im Bestand
67,00 €/fm aufgesetzt.

Nadelholz: 50 v. H. des Laubholzpreises.

Verkauf nur an Einheimische.

Weiterhin stellten die Vertreter der Forstverwaltung ein weiteres Verfahren zur Brennholzvermarktung, das sogenannte Versteigerungsverfahren, vor.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2011 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Die Brennholzpreise werden nicht geändert, allerdings wird die Mindestbestellmenge auf 5 fm festgelegt

Die Brennholzpreise werden wie folgt neu festgelegt:

Am bisherigen Verfahren zur Brennholzvermarktung wird festgehalten.

Ab sofort wird zur Brennholzvermarktung das Versteigerungsverfahren eingesetzt.

Anhebung der Realsteuerhebesätze und der Hundesteuer ab dem Jahr 2011 - Beratung u. Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht hat im letzten und auch in diesem Jahr anlässlich der Genehmigung verschiedener Haushaltssatzungen verbandsangehöriger Gemeinden und in Gesprächen mit der Verwaltung sehr deutlich darauf hingewiesen, dass – zumindest in den Gemeinden mit

unausgeglichenen Haushalten – eine Anhebung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und Grundsteuer B sowie Gewerbesteuer) ab dem Haushaltsjahr 2011 als Maßnahme zur Verbesserung der Ertragssituation Voraussetzung für die Genehmigung der Haushalte sein wird.

Zudem ist eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes, welches maßgebliche Regelungen für den kommunalen Finanzausgleich und die Erhebung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage trifft, bereits im Gesetzgebungsverfahren und soll zum Beginn des Haushaltsjahres 2011 in Kraft getreten sein. Darin ist eine Anhebung der Nivellierungssätze der Grundsteuer A von bisher 269 v. H. auf dann 285 v. H. und der Grundsteuer B von bisher 317 v. H. auf dann 338 v. H. beabsichtigt. Der Nivellierungssatz bei der Gewerbesteuer von zurzeit 352 v. H. bleibt unverändert.

Mit Blick auf die derzeitigen Hebesätze der Ortsgemeinde Gönnersdorf führt diese Gesetzesänderung dazu, dass bei der Grundsteuer B die Erträge vollständig bei der Ermittlung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage und des übrigen kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt werden, mit der Folge, dass die Ortsgemeinde Gönnersdorf ohne Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B Ertragsverluste hinnehmen muss.

Aus den vorstehenden Gründen und mit Blick auf die finanzielle Lage der Ortsgemeinde Gönnersdorf ist daher eine Überprüfung der Realsteuerhebesätze angezeigt.

Die beigegeführten Übersichten (Anlagen 1 bis 5) bilden einerseits die aktuelle Situation (Hebesätze der Realsteuern je Gemeinde, Realsteuererträge je Gemeinde) und andererseits die Auswirkungen verschiedener (willkürlich gewählter) Anhebungsvarianten für alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll ab. Dabei wird unterschieden zwischen dem Mehrertrag insgesamt und dem Mehrertrag, der unangetastet vom kommunalen Finanzausgleich der Ortsgemeinde verbleibt, wobei der Nivellierungssatz bei der Gewerbesteuer (siehe Anlage 5) unverändert bleibt, sodass Mehrerträge durch Hebesatzanhebungen, mit Ausnahme der Gewerbesteuerumlage, vollständig bei der Ortsgemeinde verbleiben.

Zur Verbesserung der Ertragssituation der Ortsgemeinde Gönnersdorf sollte neben den Realsteuerhebesätzen auch die Hundesteuer überprüft werden.

Anlagen 6 und 7 geben einen Überblick über die aktuellen Hundesteuersätze in allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll einschließlich der Ertragssteigerungen bei verschiedenen Anpassungsvarianten.

Die separate Beratung und Entscheidung, also nicht wie üblich im Rahmen der Haushaltssatzung, ist vorgesehen und sinnvoll, damit dies bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2011 bereits von vornherein berücksichtigt werden kann.

Beschluss:

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat:

keine Änderungen der Realsteuerhebesätze und der Hundesteuer für das Haushaltsjahr 2011 vorzunehmen.

folgende Änderungen der Realsteuerhebesätze und der Hundesteuer für das Haushaltsjahr 2011 vorzunehmen:

- Grundsteuer A von 300 v. H. auf 330 v. H.
- Grundsteuer B von 320 v. H. auf 350 v. H.
- Gewerbesteuer: keine Veränderung, also wie bisher 352 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein Enthaltung Befangen

Hundesteuer neu ab dem 01.01.2011:

- 1. Hund = 50,00 Euro
- 2. Hund = 120,00 Euro
- Jeder weitere Hund = 200,00 Euro

Kampfhundesteuer:

- 1. Hund = 500,00 Euro
- 2. Hund = 1.000,00 Euro
- Jeder weiter Hund = 1.500,00 Euro

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 2 Enthaltung Befangen

Finanzielle Auswirkungen:

Ertragssteigerungen gemäß Anlagen.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschlussgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Widmung des Stichweges "Zum Kylltal" abzweigend von der Straße "Zum Kylltal" (K 71) als Gemeindestraße

Sachverhalt:

Der Stichweg „Zum Kylltal“ Gemarkung Gönnersdorf, Flur 8, Flurstück 89 (teilweise) zweigt von der Straße „Zum Kylltal“ (K 71) ab und verläuft befestigt in normaler Straßenbreite. Die Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtungsanlage ist vorhanden. Da sich diese Gemeindestraße im Eigentum der Ortsgemeinde Gönnersdorf befindet und die Erschließung der angrenzenden Grundstücke sichert, ist es erforderlich, diese Teilfläche als Straße nach § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) zu widmen, damit sie der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Stichweg „Zum Kylltal“ nach § 36 LStrG als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Satz 1, Ziffer 3.a) LStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen und zwar entsprechend der beigefügten Widmungsverfügung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Dieser Beschluss ergeht im Benehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll als zuständige Straßenbaubehörde.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschlussgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Gönnersdorf - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Anlagen:

Übersicht der zur Annahme anstehenden Spende(n)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2010 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 465.730 € und Aufwendungen in Höhe von 552.210 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 86.480 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 483.460 € und ordentliche Auszahlungen in Höhe von 552.140 € und somit einen Saldo von – 68.680 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit stellt sich auf – 27.300 €

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen einen Saldo von + 95.980 € aus und finanzieren damit die beiden Negativ-Salden.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs mit nachfolgender Änderung: § 2 der Haushaltssatzung wird von bisher 30.300,00 € um 13.000,00 € auf nunmehr 17.300,00 € angepasst, da die Investitionsmaßnahmen des Produktes Friedhof durch Inanspruchnahme des Vermächnisses in voller Höhe finanziert werden und der Kreditbedarf daher geringer ausfällt.

Anlagen:

Entwurf Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010